

## Lebenspartnerrente

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist der überlebende Lebenspartner dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;
- die Lebensgemeinschaft in gemeinsamen Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben oder die überlebende Person, die im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt lebte, muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen;
- die versicherte Person hat der Kasse zu Lebzeiten die anspruchsberechtigte Person schriftlich mitgeteilt.

Lebenspartner von Beziehenden von Alters- und Invalidenrenten haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Altersrücktritt oder vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erfüllt waren.

Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente. Hinterlassenenleistungen anderer Sozialversicherungen und Unterhaltsleistungen aus Scheidungsverfahren werden angerechnet.

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend zu machen.



Kantonale Pensionskasse Graubünden  
Alexanderstrasse 24  
7000 Chur

## Anmeldung einer Lebenspartnerschaft

zwischen

**versicherte Person**

**geboren am**

und

**Partner / Partnerin**

**geboren am**

Die beiden Personen halten übereinstimmend fest, dass sie als Lebenspartner an der folgenden Adresse

Strasse

PLZ / Ort

einen gemeinsamen Haushalt führen und

seit dem (Datum)

ununterbrochen zusammenleben.

Die Parteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Leistungsvoraussetzungen von Art. 14 KPG kumulativ zu erfüllen sind.

Eine allfällige Trennung der Lebenspartnerschaft ist der Pensionskassenverwaltung mitzuteilen.

---

**Ort / Datum**

**Unterschrift versicherte Person**

---

**Ort / Datum**

**Unterschrift Partner**